

**Film & TV**  
**Kameramann**

**Bild | Ton | Schnitt**

**eDossier 1**



# **Rechtsberatung**

## **Beiträge zum Thema Urheberrecht**

Urheberrechtliche geschützte Werke in der aktuellen Berichterstattung

Das Zitatrecht und die Verwendung von Filmausschnitten

Die Bearbeitung eines Werkes

Filmausschnitte aus älteren Filmen: Filmwerk oder Laufbilder?

Urheberschutz für Sendungskonzepte?

Der Fairness-Paragraph

Schutz von Konzepten

Wann sind Filmausschnitte aus anderen Sendungen lizenzfrei?

## Urheberrechtliche geschützte Werke in der aktuellen Berichterstattung

Auch die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der aktuellen Berichterstattung sorgt regelmäßig für Unsicherheit. § 50 UrhG erlaubt die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe geschützter Werke ohne die Einwilligung des Urhebers im Falle der Berichterstattung von Tagesereignissen. Diese Verwendung ist allerdings nur möglich, wenn eine Wirklichkeitstreue und sachliche Schilderung der Vorgänge vorliegt. Für reine Meinungsäußerungen und Kommentare findet die Schranke keine Anwendung. Die nach der Norm erforderlichen Tagesereignisse können nicht nur Vorgänge aus Politik und Wirtschaft, sondern auch Geschehnisse sein, die den Bereich des Alltäglichen, des Sports und der Kunst abdecken.

Selbst ein Zeitungsartikel über die Auseinandersetzung prominenter Eheleute in einer großen deutschen Tageszeitung kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (AZ.: IZR 285/99) ein Tagessereignis darstellen. In diesem Fall erlaubte das Gericht dem Nachrichtenmagazin die Verwendung eines geschützten Fotos des Titelblatts der betreffenden Tageszeitung. Entscheidend ist nicht der intellektuelle Anspruch der Berichterstattung, sondern nur das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit. Für die erforderliche Aktualität des Berichts muss ein

enger zeitlicher Zusammenhang zu dem Ereignis vorliegen. Feste Zeitangaben gibt es dabei nicht. Eine Berichterstattung über die Eröffnung einer Kunstausstellung zu Wochenbeginn in einem nur am Wochenende ausgestrahlten Magazin ist noch von der Schranke gedeckt, ein Jahresrückblick hingegen nicht. Der Umfang der zulässigen Nutzung des geschützten Werks wird anhand des konkreten Tagesereignisses bestimmt. Nur eine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe ist zulässig. Im Falle des bereits erwähnten Berichts über eine Ausstellungseröffnung könnten zwar die ausgestellten Kunstwerke gezeigt, jedoch keine weiteren Werke, die nur im sachlichen Zusammenhang stehen, abgebildet werden.

Der Umfang der Nutzung der einzelnen Werke wird zusätzlich durch den Zweck der Berichterstattung begrenzt. Die vollständige Wiedergabe einzelner Musikstücke im Zusammenhang mit einer Gedenkfeier in den Nachrichten wäre noch zulässig. Die vollständige Übertragung einer Oper in einem Bericht über die Eröffnung eines Opernhauses ist nach einer Entscheidung des OLG Frankfurts (AZ: 6 U 142/83) hingegen nicht möglich.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Christoph Koppisch**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 11/2007

## Das Zitatrecht und die Verwendung von Filmausschnitten

In diesem Beitrag widmen wir uns erneut einer der schwierigsten Fragen des Urheberrechts für Filmemacher, dem Zitatrecht. Immer wieder stellen sich Produzenten die Frage, ob sie Ausschnitte aus einem anderen geschützten Werk in ihren Film einbauen dürfen und bis zu welcher Länge dies erlaubt sei.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung, man könne unveränderte Ausschnitte aufgrund des Zitatrechts problemlos verwenden, kommt das Zitatrecht aus § 51 Urheberrechtsgesetz nur in den seltensten Fällen zur Anwendung, so dass eine Rechtfertigung durch die Filmemacher meist unvermeidlich ist. Die entscheidende Hürde für ein zulässiges Zitat ist die Rechtfertigung der Nutzung durch den Zitatzweck. Es bleibt den Filmemachern nicht erspart, für jeden Einzelfall anhand der engen Voraussetzungen zu prüfen, ob ein zulässiges Zitat vorliegt. Der Zitatzweck setzt

eine innere Verbindung zwischen dem zitierten und dem zitierendem Werk voraus. Diese innere Verbindung ist gegeben, wenn das Zitat als Beleg für eine Aussage dient, wie etwa bei einem wissenschaftlichen Aufsatz, wo man eine These aufstellt und zum Beleg der These in Anführungsstrichen Teile eines anderen Werkes unter Quellangabe wiedergibt. Die These muss nun nicht ausdrücklich aufgestellt werden, sie kann aus einer Erläuterung, Veranschaulichung oder dem Verständnis der in dem Film gemachten Aussage hervorgehen. Ein Zitat liegt dann nicht mehr vor, wenn zum Beispiel die zitierten historischen Bilder vom Sprecher erläutert werden müssen. Nur im umgekehrten Fall könnte ein Zitat vorliegen, wenn die Bilder die Aussage des Sprechers erläutern oder veranschaulichen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 825/98) muss dies nicht allein auf

dem wissenschaftlichen Wege geschehen. Die Hüter der Verfassung beriefen sich in der Entscheidung auf die Kunstfreiheit des Zitierenden. Dementsprechend kann das Zitat auch als Mittel des künstlerischen Ausdrucks und der künstlerischen Gestaltung verwendet werden, soweit die erforderliche Verbindung gegeben ist und damit eine Auseinandersetzung auf künstlerischer Ebene stattfindet. Die Verwendung von Bildausschnitten nur um Aufwendungen zu sparen, ist eindeutig unzulässig. So hat auch das OLG Frankfurt in der jüngsten Entscheidung (11 U 25/04) zum Zitatrecht aus dem Jahr 2005 die Anwendung des Zitatrechts auf die Verwendung eines Fernsehausschnittes in der Sendung *TV Total* verneint, weil nach Auffassung des Gerichts eben dieser innere Zusammenhang nicht gegeben war.

Will man als Filmemacher ein geschütztes Werk als Zitat verwenden, sollte man sich daher vorher genau überlegen, warum man ausgerechnet diese Ausschnitte verwenden möchte. Wie auch der Zitat Zweck muss die zulässige Zitatlänge anhand der konkreten Situation geprüft werden, zeitliche Vorgaben lassen sich nicht

machen. Vielmehr sollte man sich an dem Grundsatz festhalten, dass der Zitatumfang auch nur die für Argumentation beziehungsweise Auseinandersetzung erforderliche Größe haben sollte. Das heißt, für jede verwendete Sekunde Bild beziehungsweise Tonmaterial bedarf es der inhaltlichen Auseinandersetzung in dem Film. Diese engen Grenzen werden sich wohl auch in Zukunft nicht ändern.

Die vom Bundestag bereits beschlossene, aber noch nicht verkündete Gesetzesnovelle zum Urheberrecht bringt leider keine wesentlichen Änderungen des Zitatrechts mit sich. In der neuen Regelung wird die Zitierfreiheit in eine Generalklausel gefasst, damit kann § 51 UrhG jetzt auch direkt auf Filmzitate und Multimediawerke angewandt werden. In dem Zusammenhang ist noch auf § 63 UrhG hinzuweisen: Wer eine Quelle nicht angibt, soll sich auf das Zitatrecht nicht berufen können. Im Abspann muss also klar auf die Zitatquellen hingewiesen werden.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Christoph Koppisch**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 9/2007

## Die Bearbeitung eines Werkes

Ein Filmemacher möchte einen erfolgreichen Film neu inszenieren oder einen Roman verfilmen. Eine Bearbeitung im Sinne des Urheberrechts liegt vor, wenn nur wesentliche Züge des Originals verwendet und eigene Kreationen hinzugefügt werden. Im Falle einer Verfilmung einer Romanvorlage unter Beibehaltung der wesentlichen Handlungselemente handelt es sich um eine Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG. So hat bereits das Oberlandesgericht München (OLG München 29 U 3350/98) im Fall eine Verfilmung des berühmten Kinderroman von Erich Kästner *Das doppelte Lottchen* entschieden, dass trotz Veränderung im Handlungsgefüge und zusätzlichen Handlungssträngen eine Übernahme der Kernfabel nicht ohne Einwilligung des Urhebers möglich ist. Werden nur bestimmte Handlungsabschnitte verwendet, bedarf es einer Einzelfallabwägung. Im Fall der geplanten Verfilmung eines Drehbuchs auf Grundlage des Romans *Die Päpstin* hat das Landgericht Hamburg (LG Hamburg 308 O 324/01) entschieden, dass die Übernahme von Handlungsabschnitten in einem völlig neuen Kontext wohl keine Bearbeitung des Romans mehr darstellt. Zu beachten ist, dass im Fall einer vollständigen Verfilmung eines Romans bereits für die Verfilmung die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Es kommt nicht auf die Veröffentlichung oder Ver-

wertung des neuen Werks an. Im Fall einer Verfilmung bezieht sich dies jedoch nur auf die eigentliche Filmherstellung. Die Herstellung eines Exposé oder eines Drehbuch stellt noch keine Verfilmung da. Das Drehbuch darf ohne Zustimmung geschrieben werden, sobald jedoch eine Verwendung des Drehbuches oder eine Veröffentlichung geplant ist, bedarf es im Falle einer Romanadaption der Zustimmung des Urhebers.

Keine Zustimmung ist jedoch erforderlich, wenn eine sogenannte freie Benutzung gemäß § 24 UrhG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die individuellen Züge des Originalwerks nur Anregungen für das neue Werk bilden. Man sagt, dass das Originalwerk gegenüber der neuen Kreation verblasst. Zu überprüfen ist dabei, ob das benutzte Werk gerade hinsichtlich seiner schutzfähigen Elemente als Vorlage gedient hat. Plant ein Filmemacher ein Remake von einer Verfilmung eines tatsächlichen Ereignisses, so sind zum Beispiel die tatsächlichen Geschehensabläufe als Gemeingut ungeschützt und können ohne Einwilligung verwendet werden. Erst wenn der Filmemacher fiktionale Elemente der Ursprungsverfilmung in sein Remake einbaut, könnte die Zustimmung erforderlich sein.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Christoph Koppisch**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 10/2007

## Filmausschnitte aus älteren Filmen: Filmwerk oder Laufbilder?

Hier soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen Filmausschnitte älterer Filme verwendet werden dürfen, etwa wenn eine zitatrechtliche Nutzung nicht gegeben ist.

Die Verwendung von Ausschnitten kann die Verwendung eines Filmwerkes oder die Verwendung von Laufbildern im Sinne des Urhebergesetzes sein. Wird ein Filmwerk übernommen, so hat hierzu der BGH festgestellt, dass die Verwendung von unveränderten Teilen eines Filmwerkes nur dann unzulässig ist, wenn die Werkteile als solche den Schutzvoraussetzungen des Urheberrechtes genügen; denn nur dann verkörpert sie eine teilweise Wiedergabe des Urheberrechtsgutes.

In dieser Leitentscheidung ging es um einen Film, dessen Ziel es war, die Lebensweise von Tieren in der freien Wildbahn nach einer bestimmten Gestaltungsidee wiederzugeben. Der BGH betonte, dass die den Urheberschutz begründende Eigenart eines solchen Spielfilmes in der Auswahl der charakteristischen Lebensformen des Wildes wie auch die Wahl des Hintergrundes sowie des gesamten Bildrahmens und der zeitlichen Folge der einzelnen Bildmotive liegen könne. Dagegen wurde einem Ausschnitt des Films – eine Sequenz mit fliegenden Schwänen – der Werkcharakter abgesprochen, da er nur die Festlegung eines einzelnen Geschehensablaufes enthielt. Bei solchen Aufnahmen handelt es sich um sogenannte Laufbilder, die keine eigene Werkqualität erreichen. Für solche Laufbilder ist die Zustimmung des Urhebers nicht nötig, jedoch bedarf es einer Zustimmung des Kameramanns.

Maßgeblich für die Zuerkennung von Filmwerkschutz sei, ob die Aufnahmen eines Vorganges eine eigenschöpferische Gestaltung enthielten oder nur Ereignisse wiedergäben. Spielfilme und besonders ausgestaltete Reportagen zu Berichten über Ereignisse seien grundsätzlich als

Filmwerk anzusehen. Dies gelte nicht für den Dokumentarfilm und die Wochenschau. Allgemeine Wochenschauaufnahmen, Film- und Fernsehreportagen von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Begebenheiten ebenso wie die filmische Wiedergabe von Vorgängen in der Natur, die vorgegeben und zwangsläufig seien und im wesentlichen nur in dieser Weise gezeigt werden könnten, seien nicht als »Filmwerke« anzusehen. Dies gelte, wenn es an der eigenschöpferischen gedanklichen Leistung des Kameramannes beziehungsweise des Regisseurs fehle oder diese nicht vorgetragen werde.

Neben dem Schutz der bewegten Bilder, kann auch eine Schutz der einzelnen Fotografien treten. So dass eine Verwendung das fotografische Urheberrecht des Kameramann berührt. Obwohl der Filmausschnitt keine eigenschöpferische Leistung enthalte, gewährte das Gericht aber Fotografenschutz (Schutz der einzelnen Aufnahmen). Der Hersteller habe das ausschließliche Recht, die einzelnen Aufnahmen zu vervielfältigen. Dieses Schutzrecht sei zunächst beim Kameramann entstanden und auf den Hersteller übergegangen. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich bei der einzelnen Aufnahme um eine eigene schöpferische Leistung des Kameramanns handelt. Ist dies der Fall, so bedarf es für die Verwendung der Zustimmung des Kameramann.

Für die Verwendung von Filmausschnitten ist damit die Zustimmung der Urheber nötig. Handelt es sich jedoch bei den einzelnen Ausschnitten nur um Laufbilder, so bedarf es nur der Zustimmung des Kameramannes, jedoch ist dieser Schutz bei älteren Laufbildern häufig schon abgelaufen, da das Schutzrecht 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung erlischt.

**Autor: RA Christlieb Klages,**

**Co-Autor: RA Christoph Koppisch**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 11/2005

## Urheberschutz für Sendungskonzepte?

Immer wieder traut sich einer, die Gerichte mit einer längst entschiedenen Frage zum Formatenschutz zu konsultieren. Die jüngste Entscheidung war vom Landgericht München zu treffen und betraf den urheberrechtlichen Schutz der Anleitung einer Castingshow. Fußballfans sollen nach Auswahl einer Jury in ein Trainingslager und dann im »Spiel deines Lebens« gegen eine Profimannschaft spielen. Ein zehnteitiges Konzept-

papier war 2003 erstellt und per Einwurfeinschreiben dem beklagten Sender übermittelt worden. Im Jahr 2007 wurde dem Verfasser des Konzepts bekannt, dass der Sender in einem Castingverfahren 15 Spieler ausgewählt hatte, um ein Trainingslager zu besuchen. Daraufhin schrieb er den Sender an und unterbreitete ihm ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrags. Der Sender lehnte ab und wies die Ansprüche

von sich.

Daraufhin erhob der Verfasser des Konzepts Klage beim Landgericht in München, das die Klage abwies. Das Konzept des Klägers sei kein urheberrechtlich schutzfähiges Werk. Gegenstand des Urheberrechts könne nur die konkrete Formgestaltung sein, nicht aber die vom Inhalt losgelöste Anleitung zur Formgestaltung (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2003 mit der Bezeichnung »Sendeformat«). Zwar habe man ein Konzept schriftlich niedergelegt und damit einen Rahmen für die Gestaltung eines Fußballercastings vorgegeben; dabei handele es sich aber eben nur um eine Gestaltungsanleitung, nicht aber die konkrete Umsetzung.

Der Schutz sei auch nicht unter dem Aspekt der Fabel zu gewähren. Eine solche Fabel weise das klägerische Konzept gar nicht auf, denn es basiere ja gar nicht auf einer fiktiven, fabelhaften Welt, sondern beschreibe vielmehr sachlich einzelne Ablaufphasen einer Castingsendung.

## Der Fairness-Paragraph

Seit 1970 läuft in der ARD der *Tatort*. Jede Folge der Krimiserie wird seither mit dem markanten Vorspann eingeleitet, in dem auf farbigem Hintergrund die Augen eines Opfers, ein Fadenkreuz und die Beine eines flüchtenden Täters zu sehen sind. Die Schöpferin des Vorspanns hatte vor rund 40 Jahren dafür eine Pauschalvergütung in Höhe von 2.500 Mark erhalten. Da sie sich aufgrund des großen Erfolges der *Tatort*-Reihe mit dieser Einmalzahlung nicht zufrieden geben wollte, verklagte sie vor dem Oberlandesgericht München BR und WDR auf Zahlung einer weiteren Vergütung für die 40jährige Nutzung des Vorspanns.

Das Gericht lehnte den von ihr geltend gemachten Nachvergütungsanspruch jedoch in seinem Urteil vom 10.2.2011 ab. Die Klägerin stützte ihre Klage im Wesentlichen auf den sogenannten »Fairnessparagrafen« aus dem deutschen Urheberrecht. Danach ist es im Einzelfall möglich, die Vergütung eines Urhebers nachträglich anzupassen, wenn zwischen der vertraglich vereinbarten Gegenleistung und den Einnahmen aus der Nutzung des Werkes, ein Missverhältnis entstanden ist. Zentraler Ausgangspunkt ist der Vertragsschluss zwischen den Parteien und die dabei ausgehandelte Gegenleistung. Ihr sind wiederum die Einnahmen und Vorteile des Nutzers gegenüberzustellen. Zeigt sich dabei ein Missverhältnis, kann der Ausgleichsanspruch begründet sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können. Nach An-

Zwar sei nicht ausgeschlossen, dass Soaps oder Castingshows fiktive Elemente enthalten können, das Konzept eines Fußballercastings aber bedürfe keiner Fabel.

Die dramaturgische Ausgestaltung erfolge auch nicht entsprechend dem Konzept des Klägers, sondern aufgrund der Regieanweisung des Senders. In jedem Fall aber fehle es dem Konzept an der erforderlichen Individualität und Schöpfungshöhe. Je weniger sich ein Autor an vorgegebenen und vorhandenen Elementen orientiere, je mehr eigene Gedanken er entwickle, desto höher sei der Grad an Individualität. Gängigen Grundmustern aber fehle daher die Schöpfungshöhe – so urteilt das Landgericht mit Hinweis auf die Entscheidung »Forsthaus Falkenau« des Oberlandesgerichts München aus dem Jahr 1990.

Es bleibt also alles beim alten: Die bloße Idee und Anleitung zur Gestaltung einer Fernsehshow ist durch das Urheberrecht nicht geschützt.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Dr. jur Urs Verweyen**

sicht des Oberlandesgerichts München steht die Anwendung des »Fairnessparagrafen« jedoch zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Beitrag, für den eine Nachvergütung gefordert wird, im Verhältnis zu dem gesamten Werk nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist. Und genau daran scheiterte die Klage, denn die Richter sahen den *Tatort*-Vorspann als einen unwesentlichen Teil des gesamten Films an. Zwar wurde in dem Urteil der hohe Bekanntheitsgrad des Vorspanns in der Bevölkerung unterstrichen, was mit seiner seit über 40 Jahren andauernden Ausstrahlung begründet wurde. Gleichzeitig betonte das Gericht jedoch auch, dass die häufige Nutzung von darauf zurückzuführen sei, dass die dem Vorspann nachfolgenden, in der Regel 90minütigen Filme der Krimiserie *Tatort* beim Publikum so beliebt seien.

Die Richter stellten zusätzlich fest, dass der hohe Bekanntheitsgrad des Vorspanns allein nicht die Annahme rechtfertigte, dass es sich bei diesem um einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtwerk, dem jeweils nachfolgenden Film, handele. Es kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass der Vorspann lediglich als untergeordneter Beitrag zum Gesamtwerk anzusehen sei, dessen Auswertung einen Fairnessausgleich nicht gebiete.

Das Gericht stellte mit seinem Urteil damit klare Grenzen für die Anwendung des »Fairnessparagrafen« auf.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: Referendar Lennart von Scheel**  
Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 4/2011

## Schutz von Konzepten

Das Oberlandesgericht Köln hat mit Beschluss vom 22.06.2009 im Fahrwasser der ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass Werbekonzepte regelmäßig als solche urheberrechtlich nicht geschützt sind (OLG Köln, Az. 6 U 226/08 – DHL im All). Worum geht es? Eine Agentur präsentiert vor dem Kunden, wird aber letztlich nicht beauftragt. Später finden sich in der Werbung des Kunden jedoch vergleichbare oder ähnliche Elemente, also gedankliche Leistungen aus der Präsentation dieser Agentur wieder. Geklagt wurde unter Gegenüberstellung der präsentierten Ideen und der vom Unternehmen realisierten Werbeideen.

Das OLG führt dazu aus: Zunächst schütze das Urheberrecht nicht alle Ergebnisse individueller geistiger Tätigkeit, sondern nur geschöpfte Werke im Sinne des Urhebergesetzes (UrhG). Dass eine Idee zu einer Konzeption weiterentwickelt worden sei, reiche für den Urheberschutz nicht aus. Ein Konzept ist eine von der konkreten Ausformung gelöste Anleitung zum Werkschaffen, aber eben selbst kein Werk. Zudem schütze das Urheberrecht selber auch nur vor der unfreien Bearbeitung oder unveränderten Übernahme, aber nicht vor der bloßen Benutzung als Vorbild. Motive, Ideen, Themen und Konzepte bleiben im Interesse der Allgemeinheit frei. Alle Zigaretten dürfen mit Cowboys, alle Weichspüler mit schlechtem Hausfrauengewis-

sen und alle Rumsorten mit Karibikatmosphäre werben, eine Monopolisierung soll es nicht geben, das liege nicht im Interesse der Allgemeinheit. Nichts anderes gelte etwa, wenn ein Frauenkopf in Picasso Manier gemalt werde. Die Übernahme von Stilelementen ist kein Urheberrechtsbruch.

Was bedeutet das für den kreativen Designer, der seine geistigen Leistungen präsentiert und Sorge hat, dass das Unternehmen später seine Ideen umsetzt, ohne ihn dafür zu vergüten? Zum einen kann der Designer urheberrechtlich geschützte Werke präsentieren und keine Konzeptionen. In diesem Fall können Gerichte überprüfen, ob die konkrete Werbung eines Unternehmens eine unfreie Bearbeitung eines zuvor präsentierten urheberrechtlich geschützten Werkes ist. Nachteil: die Kosten für diese hohe Entwicklungsstufe werden wohl kaum übernommen. Zweite Möglichkeit: In einem Vertrag mit dem Kunden wird vorab festgelegt, dass dieser sich für den Fall, dass eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt, verpflichtet, die präsentierten Vorschläge und Ideen bei Meidung einer Vertragsstrafe nicht zu realisieren. Viele Kunden aber scheuen derartige Vereinbarung, weil sie befürchten, damit auch Ideen, die sie zuvor selbst hatten, nicht mehr realisieren zu können.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Dr. jur Urs Verweyen**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 2/2010

## Wann sind Filmausschnitte aus anderen Sendungen lizenzfrei?

Die von Stefan Raab moderierte Sendung *TV Total* verstößt gegen das Urheberrecht. Raabs Produktionsfirma muss Schadensersatz in Höhe von 1.287,23 Euro zahlen. Mit dieser Entscheidung hat vor kurzem der Bundesgerichtshof einen langjährigen Rechtsstreit zwischen Brainpool und einer Verwertungsgesellschaft des Hessischen Rundfunks beendet (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 2007 – I ZR 42/05 – »TV Total«).

*TV Total* ist eine satirische Late-Night-Show, die abends auf ProSieben läuft. Ein wichtiger Programmpunkt ist das Zeigen und Kommentieren von Ausschnitten anderer TV-Sendungen. Für einen dieser Ausschnitte hatte Brainpool in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall keine Lizenz eingeholt. Es ging dabei um die Verwertung eines 20sekündigen Ausschnitts aus

einer im Regionalfernsehen des Hessischen Rundfunks ausgestrahlten Sendung *Landparty* in Hüttenberg. In dem Beitrag fragt ein Reporter eine Passantin, wie spontan sie auf einer Skala von eins bis zehn sei. Dann bittet er sie, spontan zu jodeln und zählt den Takt an (»drei, zwei, eins...«). Die Passantin fängt jedoch daraufhin nicht an zu jodeln, sondern antwortet in dem Glauben, sich erneut auf einer Skala von eins bis zehn einordnen zu müssen, mit: »drei«. Brainpool hatte in dem Verfahren damit argumentiert, dass die Verwertung des Ausschnitts eine freie Benutzung gemäß §24UrhG darstelle. Außerdem sei der Eingriff aufgrund des Zitatrechts gemäß §51Nr.2UrhG und aufgrund des Rechts zur Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß §50UrhG gerechtfertigt. Dieser Argumentation ist der für das Urheberrecht zu-

ständige erste Senat des Bundesgerichtshofs nicht gefolgt. Die Sequenz von *TV Total*, in dem der Ausschnitt gezeigt worden war, stelle kein selbständiges urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Insbesondere könne nicht von einer Parodie gesprochen werden, da Raab sich mit dem Ausschnitt gar nicht inhaltlich auseinandersetze. Die Voraussetzungen der freien Benutzung gemäß § 24 UrhG seien daher nicht gegeben. Gleiches gelte für das Berichterstattungsprivileg aus § 50 UrhG. Diese Schrankenregelung diene der Meinungs- und Pressefreiheit sowie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Erlaubt sei daher lediglich die lizenzfreie Berichterstattung über aktuelles Geschehen. Dem Interview fehle jedoch der aktuelle Bezug. Schließlich könne sich Brainpool auch nicht auf das Zitatrecht berufen. Das Zitatrecht erlaube es nur unter engen Voraussetzungen, einen anderen Film- oder Fernsehbeitrag in Ausschnitten lizenz- und vergütungsfrei zu nutzen. Es reiche nicht aus, den Ausschnitt »nur um seiner selbst Willen zur Kenntnis der Allgemeinheit« zu bringen. Vielmehr müsse »eine innere Verbindung mit den eigenen Gedanken hergestellt« werden. Ein Filmzitat sei »nur zulässig, wenn es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden« diene. Diese Voraussetzungen seien im Fall *TV Total* nicht gegeben. Stefan Raab habe den Ausschnitt nur wegen »der ihm innewoh-

nenden Komik« präsentiert. Es fehle »an Ausführungen des Zitierenden, für die das übernommene Interview als Beleg oder Erörterungsgrundlage dienen könne«.

*TV Total* war schon häufiger Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Schon im Jahre 2002 verlangte RTL nachträglich über 800.000 Euro an Lizenzgebühren wegen der un-lizenzierten Verwertung von TV-Ausschnitten. Damals einigten sich die Parteien außergerichtlich. Nun liegt erstmals eine höchstrichterliche Entscheidung vor. Für Brainpool bedeutet dies, dass das Unternehmen in Zukunft keine fremden Ausschnitte mehr benutzen darf, ohne hierfür Lizenzgebühren zu entrichten.

Doch die Bedeutung der Entscheidung geht über den Einzelfall hinaus. Der erkennende Senat hat die vom Bundesgerichtshof seit langem vertretene strenge Auslegung der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bestätigt. In Zeiten steigender Lizenzkosten und sinkender Budgets ist dies ein wichtiges Signal. Ein Produzent, der über wenig Geld verfügt, kommt leicht in Versuchung, sich auf Ausnahmetatbestände zu stützen, um teure Lizenzzahlungen zu vermeiden. Der vorliegende Fall zeigt, dass dieses Vorgehen nicht immer Erfolg hat.

**Autor: RA Christlieb Klages,  
Co-Autor: RA Jona Konrad Kohl**

Erstveröffentlichung in *Film & TV Kameramann* 9/2008

#### Zum Autor:

Christlieb Klages, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz (2007), Mediator (2011) ist seit 1996 als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Prozessvertretung (Litigation) in den Bereichen Film, neue Medien, neue Technologien und Kommunikation tätig. Seit 2001 ist Klages Dozent für Filmrecht an der dffb. Er vertritt als Vertragsanwalt die Interessen der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm (agdok) und ist Herausgeber und Autor verschiedener Bücher und Fachaufsätze zu Themen des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes. Klages ist Partner der Anwaltskanzlei KVLEGAL in Berlin.



## Impressum

Das eDossier *Rechtsberatung 01* erscheint als Sonderpublikation der Zeitschrift FILM & TV KAMERAMANN. Alle Rechte vorbehalten.

Anschrift: I. Weber Verlag, FILM & TV KAMERAMANN, Ohmstr. 15, 80802 München (DE), redaktion@kameramann.de; Anzeigenabteilung: Karlstraße 3, 89073 Ulm (DE), frommer@kameramann.de (Carola Frommer)

Geschäftsleitung: Martin Metzger

Chefredaktion und Verlagsleitung: Evelyn Voigt-Müller

Redaktion: Philipp von Lucke, Franziska Kirchberger (Ass.)

Freier Autor: Christlieb Klages

Abonnement, Einzelheftbestellungen: [www.kameramann.de/shop](http://www.kameramann.de/shop)

iPad: <http://itunes.apple.com/de/app/kameramann/id406327657?mt=8>

FILM & TV KAMERAMANN erscheint einmal monatlich als Fachzeitschrift für Bild, Ton Schnitt im I. Weber Verlag, Zweigniederlassung der Ebner Verlag GmbH & Co. KG. Geschäftsführer sind Gerrit Klein, Martin Metzger, Florian Ebner und Eberhard Ebner.

**FILM & TV KAMERAMANN • Print • digital • online • [www.kameramann.de](http://www.kameramann.de)**

# Film & TV Kameramann

## Bild | Ton | Schnitt

jeden Monat  
ein Magazin  
print und  
digital



ständig alle wichtigen Informationen  
als Downloads in unserem **Shop**  
und online auf [www.kameramann.de](http://www.kameramann.de)

## Informiert sein!